

Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland

von *Dmitri Golowanow*

LEITARTIKEL

Geistiges Eigentum in Gold zu verwandeln – das ist für die kreative audiovisuelle Industrie ein Schlüsselgeschäft. Die Lawine nationaler und weltweiter Klagen wegen Urheberrechts-
piraterie bei audiovisuellen Werken beweist dies einmal mehr. Internationale Verträge wie
das Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen
Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) der WTO berücksichtigen den wirtschaftlichen Wert
von Urheberrechten und sollen gewährleisten, dass sie international respektiert werden.
Diesem Ziel dienen auch nationale Gesetze zum Schutz des Urheberrechts und verwandter
Schutzrechte.

Zwar kann man geistiges Eigentum tatsächlich in Gold verwandeln, doch Shakespeare
mahnt uns durch die Irrungen und Wirrungen eines recht begabten Mächtigen-Anwalts
auch: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt.“ Um den Geldwert von geistigem Eigentum
zu beurteilen, müssen wir wissen, wie und bei wem entsprechende Rechte entstehen,
wie man Verträge über das Eigentum an ihnen oder über ihre Nutzung schließt,
wie und in welcher Höhe man Lizenzgebühren erhebt und natürlich wie man rechtlich
gegen Piraterie vorgeht.

Russland ist ein sehr wichtiger Akteur in der Ökonomie des Urheberrechts und zählt
außerdem zu den Ländern, die vor kurzem ihren Rechtsrahmen für das Urheberrecht und
verwandte Schutzrechte einer Revision unterzogen haben – nicht zuletzt mit Blick auf
einen möglichen Beitritt zur WTO. Alles in allem also Grund genug, Ihnen die vorliegende
IRIS *plus* zu präsentieren, in der Dmitri Golowanow ein klares, aber auch buntes Bild der
Probleme, der Entwicklung und der aktuellen Lage des russischen Urheberrechts zeichnet.

Ich lege Ihnen die Lektüre wärmstens ans Herz!

Straßburg, Februar 2008

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

*Leiterin der Abteilung Juristische Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2008-2



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de

Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland

Dmitri Golowanow,

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Einführung

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wurden mehrere Gelegenheiten verpasst, das Recht des geistigen Eigentums in Russland zu etablieren. Das erste ausführliche und ausgewogene nationale Urheberrechtsgesetz wurde 1911 verabschiedet, obwohl der Kaiserliche Staatsrat schon 1897 verkündet hatte, dass die frühere Gesetzgebung dringend reformbedürftig sei. Sechs Jahre nach der Verabschiedung des recht fortschrittlichen Gesetzes von 1911 kam durch die Kommunistische Revolution ein Regime an die Macht, das das gesamte Wirtschaftssystem in Frage stellte, also auch das damalige Konzept der Rechte am geistigen Eigentum. Die Sowjetzeit war geprägt durch einen sehr langen Weg von der Aufhebung des zaristischen Rechts und der vollständigen Ablehnung von Urheberrechten bis hin zur eingeschränkten Zulassung der Rechte und Interessen von Rechteinhabern im 1964 verabschiedeten Zivilgesetzbuch. Das Zivilgesetzbuch bot einen geringeren Schutz als nach internationalen Urheberrechtsverträgen erforderlich war. Die Sowjetunion trat diesen Verträgen bei, passte die eigene Gesetzgebung aber nicht daran an. Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, als man die Notwendigkeit von wirtschaftlicher Liberalisierung und Perestroika erkannte, wurde mit der Ausarbeitung einer neuen Gesetzgebung begonnen. Das letzte sowjetische Gesetz, das sich mit Urheberrechtsfragen beschäftigte, wurde im Juni 1991 verabschiedet, nur sechs Monate vor dem Fall der Sowjetunion.

Die Jahre 1992–2007 bildeten eine Übergangsphase. Die eingangs der 1990er Jahre erlassene Gesetzgebung war recht liberal und orientierte sich an den besten Beispielen der internationalen Praxis, obwohl das bestehende System des Urheberrechtsschutzes noch immer wegen seiner Unvollständigkeit und mangelnden Wirksamkeit in der Kritik stand. Im Jahr 2006 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, der alle Normen und Institutionen im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums festschrieb. Experten, Vertreter der Wirtschaft und Regierungsfunktionäre äußerten sich dazu unterschiedlich: Einige meinten, das neue Gesetz werde den gesamten Bereich der Rechte am geistigen Eigentum zerstören, während andere die Öffentlichkeit davon überzeugen wollten, dass die neue Regelung ein Durchbruch zu einem neuen hohen Schutzniveau für geistiges Eigentum in Russland sei. Nachdem das Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, stellt sich die Frage, wie tiefgreifend diese Veränderungen sind und welche Konsequenzen sich aus ihnen ergeben.

Gesetzgebung zum geistigen Eigentum

Am Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts unterschied sich das russische Recht des geistigen Eigentums in entscheidenden Punkten von europäischen Normen. Das Zivilgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik von 1964 (nachstehend das Zivilgesetzbuch von 1964)¹ sah in Abschnitt 4 ein System des Urheberrechtsschutzes vor, das auf einer detaillierten gesetzlichen Regelung der Aktivitäten der Rechteinhaber basierte und daher einen sehr geringen Grad an Vertragsfreiheit bot. Häufig führten zuständige staatliche Stellen Modellverträge ein. Außerdem enthielt das Zivilgesetzbuch von 1964 eine Anzahl weitreichender Ausnahmen vom Schutz der Urheberrechte. So ließ es Art. 492 Abs. 4 zu, Kunstwerke ohne Genehmigung des Urhebers und ohne Vergütung in Fernseh- und Radiosendungen zu verwenden. Von dieser Ausnahme wurde auch ausgiebig Gebrauch gemacht.

Nachdem sich die Lage der Wirtschaft drastisch veränderte, mussten die Regelungen zum geistigen Eigentum dringend angepasst werden. Am 31. Mai 1991 wurden die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und [ihrer] Republiken² (nachstehend „Grundlagen“) verabschiedet. Dieses Rahmengesetz sollte am 1. Januar 1992 in Kraft treten. Als die Sowjetunion im Dezember 1991 aufhörte zu existieren, fasste der Oberste Sowjet (das Parlament) der Russischen Föderation am 14. Juli 1992 einen Beschluss,³ dem zufolge die Grundlagen in der Russischen Föderation am 3. August 1992 in Kraft traten, die in Teilen der russischen Verfassung entsprachen.

Hin und wieder wurde ein informeller Beschluss gefasst, eine Reihe von Gesetzen zu formulieren, die Schritt für Schritt die verschiedenen Bereiche des Rechts des geistigen Eigentums regelten anstatt es in einem einzigen Rechtsakt zu kodifizieren. Die einzige Erklärung für die Entscheidung, die unterschiedlichen Bereiche des geistigen Eigentums in verschiedenen Gesetzen zu regeln, könnte im schnellen Wandel der wirtschaftlichen Situation liegen, der eine sofortige Veränderung des bestehenden Rechtssystems erforderte.

Am 23. September 1992 wurde das Gesetz „Über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken“⁴ (nachstehend „Programmschutzgesetz“) verabschiedet. Am 9. Juli 1993 folgte das Gesetz „Über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“⁵ (nachstehend „Urheberrechtsgesetz“). Diese beiden Gesetze enthielten zwar weitgehend ähnliche Vorschriften, doch es kam auch zu einigen bedeutenden Kollisionen. So räumten sie beide Personen, deren Rechte verletzt worden waren, einen Entschädigungsanspruch ein. Dessen Höhe war jedoch in beiden Gesetzen unterschiedlich geregelt; vor allem aber waren die Sanktionen nach dem Programmschutzgesetz nur bei kommerzieller Verwendung der Programme durch einen Rechtsverletzer vorgesehen, während nach dem Urheberrechtsgesetz die Verhängung einer Entschädigung bei jeder Verletzung von Rechten eines Rechteinhabers möglich war. Beide Gesetze hatten die gleiche Rechtskraft, und die Gerichte waren in der Frage, welches der beiden Vorrang hatte, unterschiedlicher Auffassung. Ihre Positionen waren oft diametral entgegengesetzt.

Das Urheberrechtsgesetz trat am 3. August 1993, dem Tag seiner Veröffentlichung, in Kraft. Gleichzeitig wurden die urheberrechtlichen Bestimmungen der Grundlagen ungültig. Das Urheberrechtsgesetz hob jedoch nicht das Zivilgesetzbuch von 1964 auf.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die russische Verfassung und das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Teil I von 1994, Teil II von 1996 und Teil III von 2001) erst nach Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet wurden. Die Verfassung garantiert die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und anderer Arten schöpferischer Tätigkeit und erklärt, dass das geistige Eigentum gesetzlich geschützt wird (Art. 44). Eine weitere wichtige Bestimmung findet sich in Art. 71, nach dem die ausschließliche Zuständigkeit für Urheberrechtsfragen bei der Föderation liegt. Danach können Fragen des geistigen Eigentums nur durch Gesetze der Föderation geregelt werden. An diesem Punkt ergab sich ein Konflikt zwischen der Verfassung und dem Urheberrechtsgesetz: Das Urheberrechtsgesetz ging davon aus, dass die Einzelrepubliken der Russischen Föderation Gesetze zur Regelung von Angelegenheiten des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte verabschieden durften. Dieser Konflikt wurde 2004 mit einer Änderung des Urheberrechtsgesetzes ausgeräumt.

Im Jahr 2006 verwirklichte die Russische Föderation ihre geplante Einführung einer neuen Gesetzgebung zur Regelung des Schutzes geistigen Eigentums. Am 18. Dezember 2006 unterzeichnete Präsident Wladimir Putin Teil IV des Zivilgesetzbuches.⁶ Aufgrund des zugehörigen Durchführungsgesetzes trat das Zivilgesetzbuch (mit Ausnahme einiger Bestimmungen) am 1. Januar 2008 in Kraft. Teil IV regelt nunmehr alle möglichen Beziehungen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, unter anderem auch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte (Patentrecht, Know-how, Marke, Firmenname, kommerzieller Name, Zuchtwahlergebnisse, Topografie integrierter Schaltkreise, Verwendung von Ergebnissen geistiger Tätigkeiten im Rahmen der Technologie). Mit dem 1. Januar 2008 wurden 56 Gesetze der Sowjetunion und Russlands ungültig (darunter das Programmschutzgesetz, das Urheberrechtsgesetz und der verbliebene Rest des Zivilgesetzbuches von 1964).

Teil IV des Zivilgesetzbuches hat eine sehr komplizierte Struktur. Er umfasst ein Kapitel über allgemeine Bestimmungen (Kapitel 69), das die Grundregeln für das System der Rechte am geistigen Eigentum im Allgemeinen enthält. Außerdem sind alle Bestimmungen von Teil IV in Übereinstimmung mit Teil I des Zivilgesetzbuches anzuwenden, der die allge-



meinen Bestimmungen des gesamten Zivilrechtssystems festlegt. Gleichzeitig enthält Teil IV einige Ausnahmen von dieser Regel.

Acht andere Kapitel von Teil IV sind den verschiedenen Institutionen des Rechts des geistigen Eigentums gewidmet. Die Kapitel 70 und 71 regeln Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte. Zu beachten ist, dass Kapitel 71 auch einen Teil über allgemeine Bestimmungen enthält. Die komplexe Struktur von Teil IV wurde damit begründet, dass hier ein widerspruchsfreies Recht des geistigen Eigentums umfassend kodifiziert werden sollte.⁷

Gegner der Verabschiedung von Teil IV beharrten darauf, dass die Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften zum geistigen Eigentum in einer einzigen Kodifizierung das Zivilgesetzbuch destabilisieren würde, da laufend Zusätze und Änderungen zu konkreten Vorschriften erforderlich seien. (Traditionell umfasst die Zivilgesetzgebung in Russland zwei Ebenen: zum einen eine feste Regelung zu allgemeinen Themen im Zivilgesetzbuch selbst und zum anderen Detailregelungen zu konkreten Institutionen im Rahmen sonstiger Gesetzgebung). Ein weiteres Argument gegen die Kodifizierung war, dass viele der Regelungen in Teil IV administrativer Natur sind und nicht in das Zivilgesetzbuch hätten aufgenommen werden sollen.⁸ Die Interessen der Systematisierung setzten sich jedoch durch.

Obwohl Teil IV des Zivilgesetzbuches eine vollständige Konsolidierung der Vorschriften zum geistigen Eigentum in einem einzigen Rechtsakt anstrebt, sollen bestimmte Dinge auch durch untergeordnete Formen der Normgebung geregelt werden. Nach Art. 3 von Teil I des Zivilgesetzbuches umfassen die zivilrechtlichen Regelungen auch Präsidentenerlasse und Regierungsbeschlüsse. Diese Akte müssen dem Zivilgesetzbuch entsprechen. Der Artikel legt außerdem allgemein fest, dass staatliche Stellen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Gesetze erlassen, die zivilrechtliche Bestimmungen enthalten.

Teil IV des Zivilgesetzbuches führt diese Kompetenz staatlicher Stellen in Fragen des geistigen Eigentums näher aus. Art. 1246 Abs. 1 bestimmt, dass eine Stelle, die zur Durchführung der normativen Regulierung im Bereich der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte berechtigt ist, Rechtsvorschriften in den Fällen verabschiedet, die unmittelbar im Zivilgesetzbuch genannt sind. Zurzeit besteht das Problem für die Exekutivkräfte darin zu definieren, welche Stellen eine solche Kompetenz erhalten sollen. Im Verlauf der letzten vier Jahre wurden diese Funktionen wiederholt von einer Stelle auf eine andere übertragen. Momentan gibt es zwei Stellen, die Rechtsvorschriften zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erlassen dürfen: das Ministerium für Kultur und Massenkommunikation und der Bundesdienst für Aufsicht im Bereich Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des Kulturerbes unter dem Ministerpräsidenten.

Eine weitere Rechtsquelle sind für einige Experten im Übrigen die Entscheidungen höherer Gerichte der Russischen Föderation. Dies betrifft Entscheidungen des Verfassungsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Schiedsgerichtshofes, die rechtliche Bestimmungen interpretieren und so Einfluss auf die Praxis anderer Gerichte und Vollzugsbehörden nehmen. Alle höheren Gerichte haben eine Reihe von Urteilen gefällt, die sich mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten befassen.

Die Verabschiedung von Teil IV des Zivilgesetzbuches war in hohem Maße durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die nationale Gesetzgebung mit den internationalen Verträgen in Einklang zu bringen, denen Russland beigetreten ist oder demnächst beitreten will. Bisher ist Russland folgenden wichtigen internationalen Verträgen zum geistigen Eigentum beigetreten: der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (für Russland am 13. März 1995 in Kraft getreten),⁹ dem Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961¹⁰ (26. Mai 2003), dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (27. Mai 1973)¹¹ und dem Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger¹² (13. März 1995).

Russland ist keine Vertragspartei des Urheberrechtsvertrages, des Vertrages über Darbietungen und Tonträger oder des Vertrages über die internationale Registrierung audiovisueller Werke der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organisation* – WIPO). Es ist auch nicht Mitglied der WTO und daher bislang nicht an das TRIPS-Übereinkommen gebunden. Bei der Formulierung von Teil IV sagten die Verfasser des Gesetzentwurfes jedoch zu, dass die Übereinstimmung mit den

genannten Vertragswerken gewährleistet werde. Es ist anzunehmen, dass EG-Richtlinien zur Regelung von Fragen des geistigen Eigentums ebenfalls berücksichtigt wurden.

Gegenstände von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Entstehung „geistiger Rechte“

Das Kapitel 69 („Allgemeine Bestimmungen“) von Teil IV des Zivilgesetzbuches enthält eine abschließende Liste von Ergebnissen geistiger Tätigkeiten, die gesetzlich zu schützen sind. Art. 1225 gibt an, welche Gegenstände im Rahmen des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte zu schützen sind: Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst, Computerprogramme, Aufführungen, Tonträger, Datenbanken sowie Rundfunkausstrahlung und Kabelverbreitung von Fernseh- sowie Radioprogrammen. Kapitel 70 von Teil IV des Zivilgesetzbuches, das den Urheberrechten gewidmet ist, erweitert die Liste der Gegenstände von Urheberrechten und macht sie exemplarisch: Alle Werke, die auf einem materiellen Träger wiedergegeben werden, sollen urheberrechtlich geschützt werden. Kapitel 70 schafft einerseits eine allgemeine Regelung für alle Gegenstände, die durch Urheberrechte geschützt sind, und enthält andererseits spezifische Regelungen für bestimmte Gegenstände, nämlich für abgeleitete Werke (wie Übersetzungen, Adaptionen, Bildschirmversionen), Sammelwerke (wie Enzyklopädien, Datenbanken), audiovisuelle Werke und Computerprogramme.

Zu Sammelwerken enthält Art. 1260 Abs. 2 die wichtige Vorschrift, dass deren Zusammensteller (Urheber) Urheberrechte an seinem Beitrag zu einem solchen Werk hat, nämlich hinsichtlich der Art und Weise der Auswahl und Anordnung der gesammelten Materialien. Für einen Teil solcher Sammelwerke, wird das Exklusivrecht zur Nutzung anderen Trägern übertragen. Insbesondere hat der Herausgeber von Enzyklopädiën, Zeitungen oder anderen Periodika das Exklusivrecht zur Nutzung solcher Periodika. Der Hersteller einer Datenbank hat das Exklusivrecht zur Nutzung der Datenbank. Der Umfang der Urheberrechte an diesen Werken ist unklar.

Sowohl das Urheberrechtsgesetz als auch Teil IV des Zivilgesetzbuches definieren audiovisuelle Werke als eine Reihe fest verbundener Bilder (mit oder ohne begleitenden Ton), die mit geeigneter technischer Ausrüstung sichtbar und (sofern von Ton begleitet) hörbar gemacht werden können.

Um Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu etablieren und verwertbar zu machen, sind weder Registrierung noch sonstige Formalitäten erforderlich. Auf Wunsch des Rechteinhabers können Computerprogramme und Datenbanken bei der ausführenden Bundesbehörde für geistiges Eigentum registriert werden (Art. 1262 Abs. 1). Einen analogen Ansatz verfolgten das Programmschutzgesetz und das Urheberrechtsgesetz. Teil IV des Zivilgesetzbuches führte eine neue Regelung ein, nach der Rechteinhaber die Übertragung des Exklusivrechtes an einem Computerprogramm oder einer Datenbank für jeden Gegenstand, der bereits im Register eingetragen ist, registrieren lassen müssen. Davor war ein Rechteinhaber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übertragung seines Exklusivrechtes registrieren zu lassen. Die Nichtbeachtung dieser Regelung führt zur Nichtigkeit der Übertragung (Art. 1232 Abs. 6 von Teil IV des Zivilgesetzbuches).

Folgende Objekte sind keine Gegenstände von Urheberrechten: offizielle Dokumente von staatlichen Stellen und Gemeindebehörden, offizielle Dokumente internationaler Organisationen sowie deren offizielle Übersetzungen; staatliche Symbole und Zeichen sowie Gemeindefsymbole; volkstümliche Werke; Informationen rein informativer Natur (einschließlich Berichte über Fakten des Tages, öffentliche Verkehrsmittel- sowie Fernsehprogrammübersichten etc.).

Der rechtliche Schutz erstreckt sich nicht auf Ideen, Konzepte, Prinzipien, Methoden, Prozesse, Systeme, Mittel, Entdeckungen, Fakten und Programmiersprachen. Die Liste ist recht innovativ, denn sie nennt etliche Kategorien, die in früheren Rechtsvorschriften nicht genannt wurden.

Träger von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Der Urheber ist im Konzept des geistigen Eigentums traditionell ein wichtiger Rechtsträger. Sowohl das Urheberrechtsgesetz als auch Teil IV des Zivilgesetzbuches nennen nur natürliche Personen als originäre

Rechteinhaber. Ein Urheber ist stets die Person, die den kreativen Teil des Werkes erschafft (Art. 4 des Urheberrechtsgesetzes, Art. 1228 Abs. 1 von Teil IV des Zivilgesetzbuches). Abweichend von früheren Gesetzen sieht Teil IV vor, dass Personen, die einen Urheber technisch, beratend oder finanziell unterstützen oder das Werk eines Urhebers beaufsichtigen, nicht als Urheber zu betrachten sind (Art. 1228 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches). Diese Norm kann auf einige Fälle im Bereich der Kunstwerke angewandt werden. So können beispielsweise Berater und technisches Personal, die an der Herstellung eines audiovisuellen Werkes beteiligt sind, keine Urheberschaft beanspruchen. Eine Person, deren Name in dem Originalwerk oder dessen Kopie enthalten ist, hat als Urheber des Werks zu gelten, sofern das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Eine juristische Person (Organisation) kann dagegen keinen Urheberstatus haben. Daher sind materielle Rechte an einem Gegenstand des Urheberrechts stets auf eine Frist beschränkt, die mit der Lebensdauer des Urhebers korreliert.

Unter dem Sowjetsystem war die Situation dagegen anders: Damals konnten Organisationen als originäre Urheber gelten. Dieser Ansatz verursachte verschiedene Probleme mit Rechten an Fernsehfilmen, die von sowjetischen Studios hergestellt wurden. Diese Studios wurden nach Art. 486 des Zivilgesetzbuches von 1964 als Inhaber von Urheberrechten behandelt. Die Urheberrechte von Organisationen standen unter einem unbefristeten Schutz (Art. 498). Diese Rechte konnten an eine Vertragspartei übertragen werden oder auch an den Nachfolger des Studios, wenn das Filmproduktionsstudio reorganisiert wurde; letztlich fielen sie an den Staat, wenn das Studio abgewickelt wurde. Oft jedoch waren die Rechte an Gegenständen des geistigen Eigentums nicht in der Bilanz des immateriellen Vermögens des Unternehmens erfasst. Der Grund hierfür war, dass Filme auf der Basis von Regierungsaufträgen hergestellt wurden. Die Produktion von Werken wurde aus dem Staatshaushalt finanziert. Behörden gingen davon aus, dass sie alle Rechte an den Produkten dieser Studios besaßen, obwohl sie nach dem Zivilrecht überhaupt keine (wirtschaftlich relevanten) Eigentumsrechte (auch nicht an geistigem Eigentum) haben durften. Außerdem hatten nach dem Zivilgesetzbuch von 1964 der Drehbuchautor, Komponist, Regisseur, Produzent, Kameramann und andere Urheber, die zur Filmproduktion beitrugen, die Rechte an der separaten Nutzung ihrer Werke, also an den Teilen des Gesamtprodukts.

Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurden große staatliche Produktionsunternehmen umstrukturiert, privatisiert oder abgewickelt. So entstand eine Anzahl neuer Produktionsfirmen. Die neuen Firmen waren im Allgemeinen mit den „Großen“ assoziiert, welche ihrerseits die eigentlichen Produzenten unter einem Dach vereinten. Oft erhielten die neuen Firmen jedoch keine Rechte, während die Alteingesessenen im Laufe der Zeit verschwanden. Parallel zu dieser Entwicklung fasste die Regierung verschiedene Beschlüsse, mit denen alle Rechte an Filmen und Originalen der Werke an staatliche Archivorganisationen (Stiftungen) übertragen wurden. Gleichzeitig klagten einige an einer Filmproduktion beteiligte Urheber ihre Anerkennung als rechtmäßiger Rechteinhaber ein. Dabei stützten sie sich auf das Urheberrechtsgesetz. Durch andere ähnlich gelagerte Gerichtsverfahren ergab sich eine äußerst verworrene Rechtsprechung. Leider schlugen weder der Oberste Gerichtshof noch der Oberste Schiedsgerichtshof Lösungen zur Beseitigung der Interessenkollisionen vor. Weder die Grundlagen noch das Urheberrechtsgesetz nach Teil IV des Zivilgesetzbuches enthalten Bestimmungen zur Klärung der Prinzipien, die zur Identifizierung des „rechtmäßigen“ Inhabers von Exklusivrechten anzuwenden sind. Mit Inkrafttreten der Grundlagen wurde jedoch das Recht von Organisationen, als Urheber audiovisueller Werke zu gelten, abgeschafft. Am 3. August 1992 besaß keine Organisation mehr Urheberrechte. Im Jahr 2004 wurde durch eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes ein befristeter Urheberrechtsschutz für Organisationen eingeführt. Die Frist beträgt 70 Jahre und beginnt mit der Veröffentlichung eines Werkes bzw. – in Ermangelung einer solchen – mit seiner Erschaffung. Das Durchführungsgesetz von Teil IV des Zivilgesetzbuches bestätigte diese Vorschrift.

Konzept „geistiger Rechte“

Teil IV des Zivilgesetzbuches hat eine neue Vision von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ins Spiel gebracht. Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Modells wurde in Teil I des Zivilgesetzbuches eingeführt. Art. 129 Abs. 4 des Zivilgesetzbuches sieht vor, dass die Ergebnisse geistiger Tätigkeiten als solche nicht veräußert oder übertragen werden dürfen. Nur wirtschaftliche Rechte an solchen Ergebnissen sowie Eigentumsrechte an den materiellen Trägern solcher Ergebnisse dürfen auf

dem Markt zirkulieren. Art. 1227 von Teil IV des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass „geistige Rechte“ nicht mit Eigentumsrechten an materiellen Trägern verknüpft sein dürfen. Das Konzept der proprietären Natur geistigen Eigentums wird also vom russischen Gesetzgeber bisher definitiv abgelehnt.

Das Zivilgesetzbuch bestimmt, dass ein Urheber „geistige Rechte“ an Werken hat (zu denen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte gehören). Diese komplexe Institution umfasst dreierlei Rechte: a) Urheberpersönlichkeitsrechte, die die Individualität eines Urhebers betreffen und nicht veräußerbar sind, b) Exklusivrechte (wirtschaftliche Rechte), nach denen eine Person ein Werk im eigenen Ermessen verwenden und anderen Personen dessen Verwendung erlauben oder verbieten kann, und c) andere Rechte, in denen sich wirtschaftliche und persönliche Elemente mischen. Das Urheberrechtsgesetz sah ein ähnliches System vor wie das Zivilgesetzbuch; gleichwohl bestehen einige bedeutende Unterschiede.

Urheberpersönlichkeitsrechte: Das Urheberrechtsgesetz führte in Artikel 15 die Kategorie der Urheberpersönlichkeitsrechte ein. Zu diesen gehörten: das Recht, als Urheber eines Werkes anerkannt zu werden, das Recht, den eigenen Namen, ein Pseudonym oder sogar keinen Namen zu verwenden (Namensrecht), das Recht zur Veröffentlichung eines Werkes (oder auch zum Rückruf eines Werkes) sowie das Recht auf den Schutz eines Werkes vor Entstellungen, die der Ehre und dem Ruf eines Urhebers schaden können. Die letzte Bestimmung senkte das Schutzniveau für die Interessen der Urheber ab, denn es verbietet die Verletzung der Integrität eines Werkes nur, soweit eine Handlung die Ehre und den Ruf eines Urhebers beschädigt. Der Wortlaut geht offenbar auf eine falsche Übersetzung von Art. 6bis der Berner Übereinkunft zurück. Professor Eduard Gawrilow bezeichnete das Exklusivrecht des Urhebers auf Adaptation eines Werks als Garantie für die Integrität eines Werkes.¹³ Da es sich hier aber um ein wirtschaftliches Recht handelt, kann es auch übertragen werden. In diesem Fall verliert der Urheber das Recht, die Unterlassung der unbefugten Adaptation eines Werkes zu verlangen.

Teil IV des Zivilgesetzbuches gliedert das Konzept der Urheberpersönlichkeitsrechte an internationale Prinzipien an. Nach Art. 1266 ist jede Adaptation eines Werks, auch das Hinzufügen von Illustrationen, Kommentaren, Vorworten, Nachworten und Anmerkungen, ohne Erlaubnis des Urhebers verboten. Nach dem Tod des Urhebers darf jeder Inhaber des Exklusivrechts Änderungen und Kürzungen eines Werkes genehmigen, sofern diese nicht: a) die Grundidee des Urhebers entstellen, b) die Integrität der Wahrnehmung eines Werkes beeinträchtigen, c) zu Widersprüchen mit den schriftlich geäußerten Wünschen des Urhebers führen.

Das Urheberrechtsgesetz befasste sich nicht mit der Kategorie der Persönlichkeitsrechte von Inhabern verwandter Schutzrechte. Es bestimmte lediglich, dass ausübende Künstler zwei Exklusivrechte haben: das Recht zur Veröffentlichung ihres Namens und das Recht, ihr Werk vor Entstellungen schützen zu lassen, die ihrer Ehre und Würde schaden können. Kapitel 71 über verwandte Schutzrechte von Teil IV des Zivilgesetzbuches vermeidet ebenfalls die Nennung von Rechtekategorien. Allerdings haben nach Kapitel 71 einige Rechteinhaber spezifische Privilegien, die logischerweise den Urheberpersönlichkeitsrechten ähneln.

Exklusivrecht (wirtschaftliche Rechte): Der Urheber hat das Exklusivrecht zur Nutzung seines Werkes in jeder Form und auf jede Weise, die nicht gesetzlich verboten ist. Der Urheber hat das Recht, das Exklusivrecht zu veräußern. Teil IV des Zivilgesetzbuches enthält eine Liste von Beispielen für Möglichkeiten zur Nutzung von Werken, die urheberrechtlich geschützt sind (im Gegensatz zum Urheberrechtsgesetz, das eine abschließende Liste enthielt). Dazu zählen: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Ausstellung, Einfuhr, Vermietung, öffentliche Aufführung, Rundfunkausstrahlung, Kabelverbreitung, Adaptation, Übersetzung und öffentliche Bereitstellung von Werken in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind (etwa über Telekommunikationsnetze wie das Internet).

Im Allgemeinen stützen sich wirtschaftliche Rechte von Inhabern verwandter Schutzrechte auf dasselbe Prinzip wie das Exklusivrecht der Urheber. Inhaber verwandter Schutzrechte dürfen das Werk auf jede Weise nutzen, die nicht gesetzlich verboten ist. Art. 1316 des Zivilgesetzbuches enthält eine Liste von Beispielen für Nutzungen durch ausübende Künstler, Art. 1324 für Nutzungen durch Tonträgerhersteller und Art. 1330 für Nutzungen durch Rundfunk- und Kabelunternehmen. Im Gegensatz zu anderen Rechteinhabern haben Hersteller von Datenbanken und Herausgeber nur begrenzte spezifische Rechte. Ein Hersteller von Datenbanken hat das Exklusivrecht zur Extraktion von Materialien aus Datenbanken

und zur Nutzung dieser Materialien in jeder Weise, die nicht gesetzlich verboten ist. Ein Herausgeber hat das Exklusivrecht zur Nutzung des herausgegebenen Werkes. Für dieses spezifische Recht gilt eine Frist von 25 Jahren, beginnend am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Erstveröffentlichung des Werkes. Ein weiteres spezifisches Merkmal dieser neuen Institution ist, dass die Veräußerung des Originals eines Werkes eine automatische Übertragung des Exklusivrechtes auf den Käufer auslöst, sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren.

Andere Rechte: Die Kategorie der „anderen Rechte“ ist eine Neuerung in Teil IV des Zivilgesetzbuches. Es umfasst Rechte, die entweder eine Doppelstellung einnehmen und Elemente von Urheberpersönlichkeitsrechten und wirtschaftlichen Rechten in sich vereinen oder aber nur für bestimmte Rechtsträger gelten. In diese Kategorie fallen zwei wichtige Rechte: Das erste ist das Recht zur Veröffentlichung eines Werkes. Jeder Urheber hat das Recht, sein Werk mit beliebigen Mitteln entweder selbst zu veröffentlichen oder dessen Veröffentlichung zuzustimmen. Dieselbe Bestimmung war auch im Urheberrechtsgesetz enthalten, in dem das Recht zur Veröffentlichung eines Werkes jedoch als Urheberpersönlichkeitsrecht behandelt wurde. Es konnte von keiner Person außer dem Urheber ausgeübt werden. Teil IV des Zivilgesetzbuches enthält hingegen eine andere Konstruktion. Seinen Bestimmungen zufolge ist ein Urheber, der einen Vertrag über die Nutzung seines Werkes abschließt, so zu betrachten, als hätte er die Erlaubnis zur Veröffentlichung seines Werkes gegeben. Nach dem Tod eines Urhebers haben dessen Erben sowie der Herausgeber (nachdem das Werk gemeinfrei geworden ist) das Recht zur Veröffentlichung der Werke, sofern der Urheber nicht klar seinen gegenteiligen Wunsch geäußert hat (Art. 1268 Abs. 2, 3). Das zweite Recht ist das Rückzugsrecht. Sowohl Teil IV des Zivilgesetzbuches als auch das Urheberrechtsgesetz garantieren dem Urheber das Recht, die Veröffentlichung seines Werkes zurückzuziehen, sofern er Schadenersatz an die Person zahlt, die das Werk veröffentlichen wollte oder die Exklusivrechte erworben hatte. Das Urheberrechtsgesetz sah eine Ausnahme von dieser Regel vor: Urheber von Mietwerken hatten dieses Recht nicht. Teil IV des Zivilgesetzbuches führt zwei zusätzliche Ausnahmen ein: Urheber von Computerprogrammen und Werken, die in komplexe Werke (auch audiovisuelle) integriert sind, haben kein Rückzugsrecht.

Schutzdauer

Die Schutzdauer für Exklusivrechte (wirtschaftliche Rechte) endet nach russischem Recht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei gemeinsamer Urheberschaft beginnt die 70-jährige Frist mit dem Tod des letzten überlebenden Urhebers. Die Schutzdauer wurde von 50 auf 70 Jahre verlängert, als das Gesetz vom 20. Juli 2004 zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet wurde.¹⁴ Teil IV des Zivilgesetzbuches ändert die Schutzdauer für wirtschaftliche Rechte nicht.

Die Schutzdauer für verwandte Schutzrechte ist im Urheberrechtsgesetz und im Zivilgesetzbuch leicht unterschiedlich geregelt. Ersteres sieht vor, dass verwandte Schutzrechte für einen Zeitraum von 50 Jahren geschützt sind, beginnend am 1. Januar des Jahres nach: a) der ersten Aufführung (bei Rechten ausübender Künstler), b) der Veröffentlichung oder Aufzeichnung eines Tonträgers (Herstellerrechte) oder c) der ersten Rundfunkausstrahlung oder Kabelverbreitung einer Fernsehsendung (Art. 43 des Gesetzes). Teil IV des Zivilgesetzbuches führt eine zusätzliche Vorschrift ein: Das Recht eines ausübenden Künstlers ist für die Dauer seines Lebens geschützt, jedoch nicht weniger als 50 Jahre.

Nach Ende der Schutzdauer werden die Werke gemeinfrei. Jede Person darf solche Werke dann nutzen, sofern die Urheberpersönlichkeitsrechte beachtet werden. Diese Vorschriften sind sowohl im Urheberrechtsgesetz als auch in Teil IV des Zivilgesetzbuches enthalten. Der einzige Unterschied in der Regelung für gemeinfreie Werke besteht darin, dass das Zivilgesetzbuch anders als das Urheberrechtsgesetz (Art. 28 Abs. 3) keine Bestimmung enthält, nach der die Regierung für die Nutzung gemeinfreier Gegenstände Lizenzgebühren festsetzen kann.

Vertragliche Regelung

Das Urheberrechtsgesetz enthielt Vorschriften zu Form und Inhalt von Urheberrechtsverträgen. Nach Art. 30 des Gesetzes konnten wirtschaftliche Rechte nur durch Abschluss eines Urhebervertrages übertragen werden. Mit einem solchen Vertrag konnten entweder exklusive oder nichtexklusive wirtschaftliche Rechte übertragen werden. Der Unterschied bestand darin, dass der Inhaber des Exklusivrechtes die Nutzung eines

Werkes durch andere verbieten durfte. Ein Urhebervertrag musste eine Anzahl wesentlicher Bedingungen enthalten, zum Beispiel für welches Territorium (Land) die Rechte gewährt wurden, welche Rechte im Einzelnen übertragen wurden, wie hoch die Urheberrechtsgebühr war und wie sie berechnet wurde und welche Frist für die Nutzung der Rechte galt. Der Wortlaut des Gesetzes wurde zum Anlass für eines der weitest reichenden Probleme im Bereich des Urheberrechts. Teil I des Zivilgesetzbuches proklamiert das Prinzip der Vertragsfreiheit: Die Parteien sind frei, in ihre Verträge Elemente aus unterschiedlichen Arten von Verträgen aufzunehmen, die gesetzlich geregelt sind (gemischter Vertrag), und sogar einen Vertrag abzuschließen, der vom Gesetz nicht vorgesehen ist (Art. 421). Die knappen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes in Bezug auf vertragliche Beziehungen zwingen die Parteien oft zum Abschluss gemischter Verträge. Gerichte weigerten sich jedoch, Parteien, die sich auf solche Verträge beriefen, Rechtsschutz zu gewähren.

Teil IV des Zivilgesetzbuches bietet in seinem System der Vertragsbeziehungen eine ausreichende Vielfalt. Er führt zwei Hauptmodelle für wichtige Vertragsarten ein: den Vertrag zur Veräußerung des Exklusivrechtes und den Lizenzvertrag. Beim ersten Modell gibt der Rechteinhaber sein Exklusivrecht an den Käufer ab. Dabei wird das Recht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragen. Die einzige wesentliche Bedingung für den Vertrag ist, dass die Höhe der Urheberrechtsgebühr oder der Mechanismus für deren Berechnung festgelegt sein muss. Das Fehlen entsprechender Bestimmungen führt zur Nichtigkeit des Vertrages. Nach Meinung von Experten ist dieses Vertragsmodell, das eine vollständige Veräußerung wirtschaftlicher Rechte – sogar ohne Angabe des Umfangs, des Territoriums und des Abtretungszeitraumes – ermöglicht, eine in Europa beispiellose Rechtsvorschrift.

Mit einem Lizenzvertrag gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer entweder eine exklusive oder eine nicht exklusive Lizenz. Die exklusive Lizenz kann nur an einen einzigen Nutzer vergeben werden, eine nicht-exklusive Lizenz hingegen an eine unbegrenzte Zahl von Nutzern. Sofern der Vertrag nichts Anderes vorsieht, ist eine Lizenz als nichtexklusiv zu betrachten (Art. 1236). Bei beiden Vertragstypen ist die Vergabe von Unterlizenzen zulässig, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Ein Lizenznehmer darf das Werk nur auf die im Vertrag genannten Weisen nutzen. Jeder Vertrag muss die wesentlichen Angaben darüber enthalten, welches Werk ein Lizenznehmer nutzen kann und welchen Umfang die ihm gewährten Rechte haben (Art. 1235 Abs. 6). Ein Lizenzvertrag muss zudem angeben, für welches Territorium die Rechte gewährt werden, um welche Rechte es sich handelt und welche Zahlungsbedingungen gelten (die Höhe der Gebühr oder den Mechanismus für ihre Berechnung). Ist das Territorium nicht angegeben, handelt es sich um die Russische Föderation. Ist die Vertragsdauer nicht festgelegt, so ist der Vertrag auf fünf Jahre abgeschlossen (Art. 1235 Abs. 3, 4). Diese Bestimmungen ähneln jenen des Urheberrechtsgesetzes. Die Neuerung besteht darin, dass das Zivilgesetzbuch den Abschluss von Gratisverträgen erlaubt und damit potenziell den Weg zur Förderung nicht kommerzieller und sozialer Projekte ebnet. Ein Vertrag, der weder die Höhe der Urheberrechtsgebühr (oder den Mechanismus für ihre Berechnung) festlegt, noch direkt darauf hinweist, dass es sich um einen Gratisvertrag handelt, ist als hinfällig zu betrachten (Art. 1235 Abs. 5).

Ebenfalls neu ist die Bestimmung zur Durchführung von Verträgen. Ein Lizenznehmer ist verpflichtet, einem Lizenzgeber einen Bericht über die Nutzung des Werkes vorzulegen. Im Gegenzug ist dieser verpflichtet, die Nutzung von Rechten durch den Lizenznehmer nicht zu untersagen (Art. 1237).

Status von Verwertungsgesellschaften

Die Regelungen zu den Verwertungsgesellschaften stellen die radikalste Reform im Rahmen der Kodifizierung der Gesetzgebung zum geistigen Eigentum dar. Natürlich braucht eine solche Reform Zeit; momentan ist es vor allem wichtig, die aktuelle Situation und ihre Perspektive zu analysieren.

Nach dem Urheberrechtsgesetz war die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zulässig, wenn die Wahrnehmung der Rechte durch den Rechteinhaber selbst unzuweckmäßig war. Verwertungsgesellschaften durften ausschließlich von Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als gemeinnützige Einrichtungen gegründet werden. Das Kartellrecht galt für die Tätigkeiten solcher Gesellschaften nicht. Das Urheberrechtsgesetz ließ eine unbegrenzte Anzahl von Verwertungsgesellschaften zu, die jeweils die Interessen aller

Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vertreten durften. Die Funktionen der kollektiven Rechtswahrnehmung bestanden darin, Lizenzen an Nutzer zu vergeben, Lizenzgebühren für die Nutzung von Werken zu erheben, das vereinnahmte Geld unter den Rechteinhabern zu verteilen und deren Interessen auf andere Weise zu schützen.

Die Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung verursachte eine Reihe von Problemen und Konflikten. Eine der umstrittensten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes war das Recht der Verwertungsgesellschaften, alle Rechteinhaber zu vertreten, also auch diejenigen, die keine Verträge mit ihnen abgeschlossen hatten (Art. 45 Abs. 3). Diese Bestimmung wurde für unlautere Praktiken missbraucht. Das traditionelle System für diesen Missbrauch war einfach: Die Nutzer selbst gründeten eine Verwertungsgesellschaft, die „alle Rechteinhaber“ vertrat oder die Einrichtungen bestehender Gesellschaften nutzte. Diese Gesellschaften legten einen Mindestgebührenbetrag für die Nutzung von Werken fest und vergaben Lizenzen für alle Werke, die weltweit vorhanden waren, darunter auch Werke ausländischer Urheber, die unter dem Schutz internationaler Verträge standen. Diese Praxis war formal nicht gesetzwidrig, verstieß aber gegen die Interessen der Rechteinhaber. Bekanntestes Beispiel für den Einsatz von Verwertungsgesellschaften für unlautere Praktiken war das Webportal *allofmp3.com*. Seit 2001 verkaufte dieser Internet-Shop musikalische Werke im MP3- und anderen Formaten. Die Preise für das Herunterladen von Inhalten waren erheblich niedriger als bei den Wettbewerbern. Der Jahresumsatz von *allofmp3.com* betrug ungefähr USD 10-14 Millionen.¹⁵

Die Firma Mediaservices, die *allofmp3.com* betrieb, besorgte sich Lizenzen bei zwei russischen Verwertungsgesellschaften, der Russischen Organisation für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und anderen Rechteinhabern in Multimedia, digitalen Netzen und bildenden Künsten (ROMS) sowie der Föderation von Rechteinhabern für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten in Fällen von interaktiver Nutzung (FAIR). Im Jahr 2004 strengten der Internationale Verband der Phonindustrie (IFPI) und der US-Verband der Musikindustrie (RIAA) Strafverfahren gegen die Topmanager von Mediaservices an. IFPI und RIAA argumentierten, die Rechteinhaber erhielten von Mediaservices oder den erwähnten Verwertungsgesellschaften keine Lizenzgebühren. Die Staatsanwaltschaft warf Denis Kwasow, dem Eigentümer von *allofmp3.com*, illegale Nutzung der Gegenstände von Urheber- und verwandten Schutzrechten vor (Art. 146 des Strafgesetzbuches). Am 15. August 2007 sprach das Gericht Moskau Tschermuschkinskij (Strafgericht erster Instanz) Kwasow jedoch mangels Beweisen frei.

Ein weiteres Problem betraf die Beziehung zwischen den verschiedenen Verwertungsgesellschaften. Sie durften die Interessen derselben Urheber vertreten, sei es auf Basis von Lizenzverträgen mit den Rechteinhabern oder kraft direkter gesetzlicher Vorschriften. Diese Kollision wurde im Jahr 2004 zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, als die größte russische Verwertungsgesellschaft RAO (Russische Urhebergesellschaft) gegen den gemeinnützigen Verein ROAP (Gesellschaft von Urhebern und anderen Rechteinhabern zur kollektiven Wahrnehmung ihrer Rechte) klagte. Die ROAP hatte der staatseigenen nationalen Fernseh- und Radiogesellschaft VGTRK eine Lizenz zur Nutzung der bestehenden Werke aller Urheber erteilt, und der Sender hatte deshalb seinen Lizenzvertrag mit der RAO nicht verlängert. Die RAO wiederum behauptete, die ROAP habe kein Recht, die Interessen der Rechteinhaber zu vertreten, die Verträge mit der RAO haben. Die Klägerin verwies auf internationale Verträge, die Fassung und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die die Unzulässigkeit der Nutzung von geistigem Eigentum ohne Zustimmung der Rechteinhaber garantieren, und beantragte die Annullierung des Vertrages zwischen ROAP und VGTRK sowie ein Verbot der Ausübung der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern, die keinen Vertrag mit der ROAP abgeschlossen hatten, durch die RAO. Das Schiedsgericht Moskau (Gericht erster Instanz) wies die Klage der RAO ab. Das Berufungsgericht hob diese Entscheidung auf und annullierte den Vertrag zwischen ROAP und VGTRK. Das Kassationsgericht schließlich hob die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf und bestätigte das Urteil der ersten Instanz.¹⁶ Nach Ansicht des Kassationsgerichtes war die RAO nicht berechtigt, die Interessen von Urhebern und Rechteinhabern zu schützen, da dies nicht in Lizenzverträgen zwischen RAO und Rechteinhabern vorgesehen war. Daher sei die RAO nicht berechtigt gewesen, die Annullierung des Vertrags zwischen ROAP und VGTRK zu fordern. Vor allem aber weigerten sich die Gerichte aller Instanzen, der ROAP die Ausübung der kollektiven Rechtswahrnehmung im Allgemeinen zu verbieten.

Im Übrigen wurde auch die geringe Transparenz der Verwertungsgesellschaften kritisiert. Abgesehen von der Bestimmung, nach der die

Verwertungsgesellschaften den Rechteinhabern über ihre Tätigkeit Bericht erstatten müssen, enthielt das Urheberrechtsgesetz keine Regelungen über Rechenschaftspflichten. Darüber hinaus ist das Aufsichts- und Kontrollsystem für die Aktivitäten von Verwertungsgesellschaften sehr unbestimmt. Wie bereits erwähnt, unterliegen sie nicht dem Kartellrecht. Die staatlichen Stellen, die zur Beaufsichtigung von Stellen berechtigt sind, die im Bereich des Urheberrechts tätig sind, verfügen über keinerlei spezifische Befugnisse, um die Aktivitäten von Verwertungsgesellschaften zu kontrollieren. Außerdem sind keine besonderen Verfahren zur Kontrolle des Zugangs von Gesellschaften zu Aktivitäten der kollektiven Rechtswahrnehmung vorgesehen, obwohl Experten mehrfach die Einführung von Lizenzvergabe- oder anderen spezifischen Verfahren angeregt haben, die eine staatliche Aufsicht im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung ermöglichen.¹⁷

Teil IV des Zivilgesetzbuches führte ein neues System der kollektiven Rechtswahrnehmung ein, das offenbar wirksam genug ist, um den genannten Problemen zu begegnen. Es unterteilt die Verwertungsgesellschaften in zwei Gruppen:

- Staatlich akkreditierte Gesellschaften, die die Interessen von Urhebern und Rechteinhabern sowohl auf vertraglicher Basis als auch ohne Vertrag (also auf gesetzlicher Basis) vertreten dürfen. Das (fälschlich so bezeichnete) Akkreditierungsverfahren ist in sechs Bereichen der kollektiven Rechtswahrnehmung anzuwenden, unter anderem bei der öffentlichen Aufführung, der Rundfunkausstrahlung und der Kabelverbreitung musikalischer Werke. Die akkreditierten Gesellschaften erhalten zudem das Exklusivrecht zur Erhebung von Lizenzabgaben von Herstellern und Importeuren von Geräten und materiellen Medien für die freie Nutzung von Tonträgern und audiovisuellen Werken (Art. 1245).
- Andere Gesellschaften, die die Interessen von Urhebern und Rechteinhabern nur auf vertraglicher Basis vertreten dürfen.

Teil IV des Zivilgesetzbuches betont, dass das Vorhandensein einer akkreditierten Gesellschaft nicht das Recht ausschließt, andere Gesellschaften zu gründen (Art. 1244 Abs. 3). Rechteinhaber, die keinen Vertrag mit der akkreditierten Gesellschaft abgeschlossen haben, können sich von den Diensten dieser Gesellschaft zurückziehen (Art. 1244 Abs. 4). Das gleiche Recht hatten die Urheber auch nach dem Urheberrechtsgesetz. Von nun an gibt es in einem bestimmten Bereich jedoch statt einer unbegrenzten Anzahl nur noch eine einzige akkreditierte Gesellschaft. Dadurch haben Urheber bei der Ausübung ihres Rückzugsrechtes keine Probleme mehr.

Eine akkreditierte Gesellschaft nimmt offensichtlich in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich eine beherrschende Stellung ein. Dennoch unterliegen die Aktivitäten dieser Gesellschaften weiterhin nicht den Einschränkungen des Kartellrechts (Art. 1244 Abs. 2).

Die Dominanz bestimmter Gesellschaften im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung scheint ein erhebliches Problem darzustellen. Bis 1993 lag die Zuständigkeit für diese Funktion bei einer öffentlichen Stelle, die zwar von Urhebern gegründet worden war, aber vom Staat verwaltet und finanziert wurde. Zunächst war dies die Allunionsagentur für Urheberrechte (VAAP), anschließend die Staatliche Agentur der UdSSR für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und zuletzt die Russische Agentur für geistiges Eigentum (RAIS). Letztere wurde als nichtstaatliche Organisation gegründet und erhielt ihre ursprüngliche Rechtsgrundlage durch einen Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjet der Russischen Föderation vom 3. Februar 1992. Der Beschluss genehmigte die Gründung der RAIS und übertrug ihr das Vermögen der Staatsagentur der UdSSR für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Am 28. April 1992 entschied jedoch das Verfassungsgericht, dass er verfassungswidrig sei.¹⁸ Zentrales Argument für diese Entscheidung war die fehlende Zuständigkeit des Präsidiums zur Vornahme des Rechtsaktes. Von dieser Position ausgehend, analysierte das Gericht die Satzung der RAIS und stellte fest, dass sie gegen einige Verfassungsgrundsätze verstieß. Der wichtigste Befund des Gerichts war, dass die Konzentration von kommerziellen und Managementfunktionen in nur einer nichtstaatlichen Organisation besondere Bedingungen für deren Tätigkeitsfeld schaffe. Andere Organisationen, die im selben Bereich tätig seien, könnten daher im Wettbewerb nicht bestehen. Dies wiederum führe bei Dienstleistungen für Urheber zu Inflation und Qualitätsverlust. Das Verfassungsgericht betonte, eine ähnliche Situation habe unter dem Sowjetsystem bestanden und sei nicht zulässig gewesen.

Die RAIS hatte jedoch nach der Verabschiedung des Präsidentenerlasses Nr. 184 vom 24. Februar 1992 einen Sonderstatus erhalten.¹⁹ Dieser Akt bestimmte, dass die RAIS eine dem Präsidenten unterstellte Orga-

nisation ist, die die Politik des Staates zum Schutz der Urheberrechte umsetzt. Mehrere Monate später wurde die Agentur aufgrund des Präsidentenerlasses Nr. 1607 vom 7. Oktober 1993 aufgelöst.²⁰ Ihr gesamtes Vermögen wurde der RAO übertragen. Die RAO wurde zur Rechtsnachfolgerin der RAIS ausgerufen. Der Erlass bestimmte zudem, dass die RAO unter dem Schutz des Präsidenten der Russischen Föderation steht. Formal hat die RAO als größte Verwertungsgesellschaft Russlands diesen Status noch heute.

Nach dem Inkrafttreten von Teil IV des Zivilgesetzbuches spricht viel dafür, dass sich eine dominierende Verwertungsgesellschaft neuen Typs mit besonderen Privilegien herausbildet. Obwohl alle Verwertungsgesellschaften formal die gleiche Chance auf Akkreditierung haben, scheint es der RAO mit ihrem Status als *primus inter pares* zu gelingen, ihre Stellung im Markt der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten weiter zu stärken.

Auch das in Teil IV des Zivilgesetzbuches vorgesehene Auswahlverfahren für akkreditierte Gesellschaften könnte eine Schlüsselrolle spielen, wenn die Regierung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung tatsächlich mehr Wettbewerb schaffen will. Das Zivilgesetzbuch regelt jedoch nicht einmal die Grundlage für dieses Verfahren. Art. 1244 Abs. 1 bestimmt lediglich, dass die Akkreditierung transparent sein muss und die Interessen von Rechteinhabern zu berücksichtigen hat. Die Regeln dafür sind von der Regierung zu erarbeiten und zu genehmigen. Die Unbestimmtheit dieser Rechtsvorschrift ergibt sich daraus, dass das Zivilgesetzbuch keine wichtigen Anforderungen an die Institution der Akkreditierung enthält (Dauer der Akkreditierung, grundlegende Kriterien für die Auswahl akkreditierter Organisationen etc.).

Schutz „geistiger Rechte“ und Haftung für Verstöße

Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen: Gemäß Teil IV des Zivilgesetzbuches hat ein Urheber oder ein sonstiger Inhaber von Exklusivrechten zusätzlich zu allgemeinen Rechtsschutzmitteln einige besondere Maßnahmen, um für Verletzungen seiner Interessen eine Entschädigung zu erlangen (Art. 1301). Der Inhaber einer Exklusivlizenz hat ebenfalls Anspruch auf spezifischen Rechtsschutz, wenn eine Verletzung der Rechte des Urhebers auch gegen seine durch die Lizenz gewährten Interessen verstößt (Art. 1254). Daher hat die Verabschiedung des Zivilgesetzbuches den Personenkreis verändert, der zur Nutzung spezifischer Rechtsschutzmittel berechtigt ist.

Klagen auf Rechtsschutz können bei Gerichten allgemeiner Zuständigkeit, Schiedsgerichten und privaten Mediationsgerichten eingereicht werden. Ein Kläger kann entweder Schadenersatz (der übliche Rechtsschutz in der zivilen Jurisprudenz) oder eine Vergütung in Höhe von RUB 10.000,00 (rund EUR 280,00) bis RUB 5 Mio. (rund EUR 140.445,00) oder eine Vergütung in der doppelten Höhe des Preises der gefälschten Werkexemplare oder der Urheberrechtsgebühr für die Nutzung des Werkes verlangen.

Verlangt der Rechteinhaber eine Vergütung, ist er nicht zum Nachweis eines Schadens verpflichtet. Da diese Regelung im Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich enthalten war, weigerten sich einige Gerichte, den darauf gestützten Klagen von Rechteinhabern stattzugeben. Das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts erklärte in seinem Informationsschreiben vom 28. September 1999,²¹ dass die Vergütung in keiner Weise mit der Höhe des entstandenen Schadens zusammenhänge. Diese Bestimmung ist nun in Teil IV des Zivilgesetzbuches (Art. 1252 Abs. 3) integriert. Dort heißt es zudem, dass ein Kläger eine Vergütung entweder für jeden Einzelfall der Rechtsverletzung oder für die Rechtsverletzung als Ganzes verlangen kann.

Teil IV des Zivilgesetzbuches führt einige zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Rechteinhabern ein. Die stärkste von ihnen besteht darin, dass bei wiederholter oder grober Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum eine juristische Person, die eine solche Rechtsverletzung begeht, per Gerichtsbeschluss aufgelöst werden kann (analog bei einem einzeln eingetragenen Unternehmer dessen Lizenz annulliert werden kann), Art. 1253.

Neben den zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen können gegen Personen, die die Interessen von Rechteinhabern verletzen, Maßnahmen auf Basis der ordnungswidrigkeits- oder strafrechtlichen Haftung angewandt werden.

Ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung: Art. 7.12 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes regelt die Verantwortlichkeit für Verletzungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die zum Zweck der Einnahmenerzielung begangen werden, darunter Einfuhr, Verkauf, Vermietung sowie rechtswidrige Nutzung von Kopien von Werken und Tonträgern, wenn solche Kopien entweder gefälscht sind oder falsche Angaben über Hersteller, Herstellungsorte oder Rechteinhaber enthalten. Ist der Täter eine natürliche Person, ist er mit Geldstrafen von RUB 500,00–2.000,00 (rund EUR 14–55) zu bestrafen, im Fall juristischer Personen mit Geldstrafen von RUB 30.000,00–40.000,00 (rund EUR 830–1.100,00). Gefälschte Kopien und Geräte, die zur Herstellung gefälschter Kopien verwendet werden, sind zu beschlagnahmen.

Das Ordnungswidrigkeitsgesetz (Art. 14.33 Abs. 2) ahndet auch unlauteren Wettbewerb, wenn die Marktstätigkeit aus dem Verkauf von Waren besteht, die unter Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum hergestellt wurden. Bei juristischen Personen wird diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe in Höhe von 1 % bis 15 % der Einnahmen geahndet, die der Täter mit dem Verkauf der Waren erzielt hat.

Strafrechtliche Haftung: Die Entwicklung des Strafrechts verdeutlicht, wie stark sich die Haltung des Staates zur Frage, wie Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum zu verhindern sind, verändert hat. Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation von 1960²² enthielt nur eine unbedeutende Haftungsregelung für Urheberrechtsverletzungen; Art. 141 stellte folgende Aktivitäten unter Strafe: Das Plagieren von Werken der Wissenschaft, Literatur, Musik oder Kunst, rechtswidrige Vervielfältigung oder Verbreitung dieser Werke sowie Ausübung von Druck mit dem Ziel, als Miturheber aufgenommen zu werden. Für diesen Tatbestand gab es zwei Arten Strafen: Zwangsarbeit (bis zu fünf Jahren) oder Geldstrafe. Während der gesamten Zeit, in der das Strafgesetzbuch von 1960 in Kraft war, wurde Art. 141 nur wenige Male angewandt. Das alte Gesetz wurde am 1. Januar 1997 annulliert, als das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation von 1996 verabschiedet wurde.²³

Art. 146 des Strafgesetzbuches von 1996 führte eine andere Definition von Urheberrechtsverletzungen ein. Es bestraft die rechtswidrige Nutzung von Gegenständen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie das Plagieren, sofern dadurch ein ausreichender Schaden entstanden ist (Abs. 1). Als Strafen kamen Geldstrafen, 180–240 Stunden Zwangsarbeit oder bis zu zwei Jahre Haft in Frage. Bis zu fünf Jahre Haft konnten verhängt werden, wenn die Vergehen wiederholt oder durch konzertiertes Handeln einer Personengruppe oder einer organisierten Gruppe begangen wurden (Abs. 2). Die Anwendung der Bestimmung war problematisch, da der Begriff des „ausreichenden Schadens“ äußerst unbestimmt war. Als zum Beispiel rechtswidrige Verkäufe von musikalischen Werken und Computerprogrammen auf materiellen Trägern entdeckt wurden, gingen die Strafverfolgungsbehörden zur Schadensfeststellung wie folgt vor: Zunächst schätzten sie die ungefähre Höhe des [nicht näher bestimmten] Umsatzes der geschädigten Partei (im Allgemeinen große Platten- und Computerfirmen), anschließend berechneten sie die Kosten der Raubkopien von Werken, die von den Tätern verkauft wurden, und dann korrelierten sie den Umsatz der Firmen mit den Gewinnen der Täter. Diese Berechnung führte offenbar zu dem Ergebnis, dass die Schäden der geschädigten Partei nicht ausreichten, und es wurde kein Strafverfahren eingeleitet.²⁴

Im Jahr 2003 wurde Art. 146 des Strafgesetzbuches von 1996 erheblich verändert. Nach Abs. 2 war es strafbar, Gegenstände von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten rechtswidrig zu nutzen und gefälschte Kopien von Werken oder Tonträgern zum Zweck des Verkaufs zu erwerben, zu lagern oder zu befördern, wenn diese Handlungen in großem Umfang begangen wurden. Mögliche Strafen waren Geldstrafen, Zwangsarbeit oder Haft bis zu zwei Jahren. Zudem wurde in das Strafgesetzbuch ein Abs. 3 aufgenommen, der die in Abs. 2 genannten Handlungen unter Strafe stellte, wenn sie a) wiederholt, b) durch konzertiertes Handeln einer Personengruppe oder einer organisierten Gruppe, c) durch einen Beamten in Ausübung seines Amtes oder d) in beträchtlichem Umfang begangen wurden. Die einzige Sanktion für diese Verstöße war Haft von zwei bis fünf Jahren. Die Begriffe „großer Umfang“ und „beträchtlicher Umfang“ waren auch definiert.

Die Änderungen von 2003 stellten erste Schritte zur Entwicklung einer Strafverfolgungspraxis dar. Während im Jahr 2003 nur 1.000 Straftaten verzeichnet und zwei Täter zu Haftstrafen verurteilt wurden, hatte sich im Jahr 2004 die Zahl der verzeichneten Straftaten verdoppelt, und zehn Personen wurden zu Haftstrafen verurteilt. Allerdings empfanden die Strafverfolgungsbehörden diese Ergebnisse gemessen an der tatsächlichen Größenordnung der begangenen Straftaten als unzureichend.²⁵



Die letzte Novellierung erfolgte im April 2007.²⁶ Mit ihr wurden die Strafbestimmungen abgeändert.²⁷ Die wichtigste Neuerung ist die Verlängerung der maximalen Haftstrafe für schwere Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum bei den in Art. 146 Abs. 2, 3 genannten Straftaten auf sechs Jahre. Nach der Neuregelung fallen schwere Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum in die Kategorie „Schwerverbrechen“ (im Sinne von Art. 15 des Strafgesetzbuches). Dies bedeutet, dass diverse weitere Sanktionen für die Planung oder Durchführung von Handlungen, die als Schwerverbrechen eingestuft werden, angewandt werden können.

Fazit

Die neue Gesetzgebung zum geistigen Eigentum wird zweifellos ein neues System der Rechts- und Strafverfolgungspraxis in Russland prägen. Obwohl der Gesetzgeber die Stabilität der betreffenden rechtlichen Institutionen angestrebt hat, scheint klar zu sein, dass Urheber, Rechteinhaber und Nutzer ihre Beziehungen überdenken werden. Offensichtlich steigt das Niveau des gesetzlichen Schutzes für Rechte an geistigem Eigentum. Es hat den Anschein, als würden dieser höhere Schutz und andere Änderungen an den Regelungen zum geistigen Eigentum keine abschreckende Wirkung auf die Vermarktung von Rechten an geistigem Eigentum haben. Teil IV des Zivilgesetzbuches soll den Umsatz ankurbeln, der mit der Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum erzielt wird. Ein solches Resultat kann sich als Folge der Entwicklung einstellen, die die Regelung vertraglicher Beziehungen durchlaufen hat, indem sie neue Gegenstände von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unter Schutz stellt und bei Rechtsverletzungen neue wirksame Schutzmechanismen bereit-

stellt. Die Entstehung einer einzigen und generell konsistenten Struktur der einschlägigen Rechtsinstrumente wird die Beziehungen zwischen den Beteiligten (Urhebern, Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften und staatlichen Stellen) klären und in Einklang bringen und für mehr Transparenz sorgen. Es ist anerkannt, dass Teil IV des Zivilgesetzbuches nun verschiedene Regelungen umfasst, die sowohl im (nationalen wie internationalen) Recht als auch vor allem in der Praxis vorhanden sind. Dies ist ein wichtiger Faktor für einen schrittweisen Übergang von der bisherigen Situation zu der neuen Realität.

Andererseits zeigt eine Analyse des Umgestaltungsmodells für die Regelung des geistigen Eigentums im Zivilgesetzbuch, dass einige bedeutende Probleme des russischen Rechts des geistigen Eigentums im Verlauf der Kodifizierung nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt oder überhaupt nicht gelöst wurden. Versuche, der Notwendigkeit einer wirksamen Regelung für die kollektive Rechtswahrnehmung Rechnung zu tragen, sind Stückwerk geblieben. Die Stellung neu hinzugekommener Rechtsträger (wie jene von Datenbankanbietern und Herausgebern) im Recht des geistigen Eigentums ist unklar, verschiedene innovative Bestimmungen scheinen unsauber formuliert, und es fehlen Übergangsregelungen zur Lösung der chronischen Konflikte, die bis heute fortbestehen. Die meisten dieser Probleme könnten durch eine weitere Gesetzesänderung gelöst werden. Leider hat der Gesetzgeber mit der Einführung einer so übermäßig komplexen und detaillierten Kodifizierung wie Teil IV des Zivilgesetzbuches ein Minenfeld neuer Streitigkeiten geschaffen, das alle weiteren Änderungen erschwert. Die Einführung eines umfangreichen Systems ist wesentlich einfacher als das Gesetz zu ändern, auf dem seine Einführung beruht. Die nahe Zukunft wird zeigen, in welchem Maß die neue Regelung die angestrebte Stabilität bietet.

- 1) *Гражданский Кодекс РСФСР* (Zivilgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik) vom 11. Juni 1964, veröffentlicht in „Ведомости ВС РСФСР“ (Amtsblatt), 1964, N 24, abrufbar unter: http://www.akdi.ru/PRAVO/kodeks/text_gk3.htm#1
- 2) *Основы гражданского законодательства Союза ССР и республик* (Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken) N 2211-1 vom 31. Mai 1991, veröffentlicht in „Ведомости СНД и ВС СССР“ (Amtsblatt) am 26. Juni 1991, abrufbar unter: <http://www.bestpravo.ru/ussr/data03/tex15846.htm>
- 3) Beschluss des Obersten Sowjet vom 14. Juli 1992 N 3301-1 „О регулировании гражданских правоотношений в период проведения экономической реформы“, veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 24. Juli 1992, abrufbar unter: http://www.innovbusiness.ru/pravo/DocumShow_DocumID_40888.htm
- 4) Gesetz der Russischen Föderation vom 23. September 1992 N 3523-1 „О правовой охране программ для электронных вычислительных машин и баз данных“, veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 20. Oktober 1992, abrufbar unter: <http://www.legal-support.ru/information/laws/intellect/programms-law.html>
- 5) Gesetz der Russischen Föderation vom 9. Juli 1993 N 5351-1 „Об авторском праве и смежных правах“, veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 3. August 1993, abrufbar unter: <http://www.fips.ru/avp/law/5351-1SN.HTM>
- 6) *Гражданский кодекс от 18 декабря 2007 года № 230-ФЗ Часть четвертая* (Zivilgesetzbuch vom 18. Dezember 2006 N 230-FZ Teil IV), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 22. Dezember 2006, abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/12/22/grazhdansky-kodeks.html>. Für weitere Informationen über die Verabschiedung durch die Duma siehe Nadezhda Deeva, Teil IV des Zivilgesetzbuchs vor der Verabschiedung, in IRIS 2007-1:17, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/1/article31.de.html>
- 7) Rede des Beraters des Präsidenten der Russischen Föderation, W.F. Jakowlew, vom 16. Oktober 2006, bei der Sitzung des Ausschusses der Staatsduma für Zivil-, Straf-, Schieds-, und Verfahrenssetzung / *Гражданский кодекс Российской Федерации. Часть четвертая: Комментарии. Текст. Предметный указатель*. – М.: Статут, 2007. – С. 11-12.
- 8) Analyse und kritische Kommentare mehrerer einflussreicher russischer Rechtsexperten, abrufbar auf der Website des Moskauer Unesco-Lehrstuhls für das Recht des geistigen Eigentums unter: <http://www.unescochair.ru/content/blogcategory/7/7/10/0>
- 9) Abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/berne/trtdocs_wo001.html
- 10) Abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/rome/trtdocs_wo024.html
- 11) Abrufbar unter: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=15381&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html
- 12) Abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/phonograms/trtdocs_wo023.html
- 13) *Гаврилов Э.П. Комментарий к закону об авторском праве и смежных правах. Судебная практика*. / М.: Экзамен, 2002. – С. 116.
- 14) Siehe Dmitri Golowanow, Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geändert, in IRIS 2004-8:14, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2004/8/article28.de.html>
- 15) *Allofmp3.com завис из-за ВТО*. // «Коммерсантъ» N 115(3691) of 04.07.2007, abrufbar unter: <http://www.kommersant.ru/doc.aspx?DocsID=779892>
- 16) Die Urteile im Fall RAO gegen ROAP sind abrufbar unter: <http://labzin.com/cash/sites0/sydprakt.html>
- 17) В.А. Дозорцев. *Интеллектуальные права: Понятие. Система. Задачи кодификации. Сборник статей / Исследовательский центр частного права*. – М.: «Статут», 2003. – С. 106.
- 18) Urteil des Verfassungsgerichts vom 28. April 1992 N 4-П „По делу о проверке конституционности Постановления Президиума Верховного Совета РСФСР от 3 февраля 1992 года N 2275-1 „О Всероссийском агентстве по авторским правам“ veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 26. Mai 1992, abrufbar unter: http://www.businesspravo.ru/Docum/DocumShow_DocumID_40697.html
- 19) Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Februar 1992 N 184 „О Российском агентстве интеллектуальной собственности при Президенте Российской Федерации (РАИС)“, veröffentlicht in „Ведомости СНД и ВС РФ“ (Amtsblatt) am 5. März 1992, abrufbar unter: <http://www.bestpravo.ru/fed1992/data03/tex14862.htm>
- 20) Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 7. Oktober 1993 N 1607 „О государственной политике в области охраны авторского права и смежных прав“, veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 14. Oktober 1993, abrufbar unter: <http://cfo.allbusiness.ru/BPravo/DocumShow.asp?DocumID=65907>
- 21) Informations schreiben des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts vom 28. September 1999 N 47 „Обзор практики рассмотрения споров, связанных с применением закона Российской Федерации „Об авторском праве и смежных правах“, veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 6. November 1999, abrufbar unter: http://www.businesspravo.ru/Docum/DocumShow_DocumID_67406.html
- 22) Strafgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik (*Уголовный кодекс РСФСР*) vom 27. Oktober 1960, veröffentlicht in „Ведомости ВС РСФСР“ (Amtsblatt), N 40 1960, abrufbar unter: <http://www.bestpravo.ru/ussr/data03/tex15913.htm>
- 23) Siehe Andrei Richter, Neues Strafgesetzbuch mit Regelungen zum Urheberrecht und zu Computerdaten, in IRIS 1997-8:13, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/1997/8/article22.de.html>
- 24) *Юрий Грановский. Пиратов будут сажать по-крупному* // „Ведомости“ N 64, 14. April 2003.
- 25) Bericht des Vize-Generalstaatsanwalts Sergej Fridinskij, abrufbar unter: http://sartracc.sgap.ru/Press/int_property_doc.htm
- 26) Siehe Dmitri Golowanow, Verletzung von Rechten an geistigen Eigentum jetzt schwere Straftat, in IRIS 2007-8: 18, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/8/article32.de.html>
- 27) Bundesgesetz der Russischen Föderation vom 9. April 2007 „О внесении изменений в статьи 146 и 180 Уголовного кодекса Российской Федерации“, veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 12. April 2007, abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2007/04/12/uk-izmen-dok.html>